

**Betreff:** Sonder-Rundmail 03\_2020 | Informationen zur Corona-Pandemie

**Von:** Tischlerverbände-Sekretariat | Barz <barz-nord@tischler.de>

**Datum:** 12.03.2020, 14:35

**An:** Tischlerverbände <tischler-nord@tischler.de>

## Tischler Nord Sonder-Rundmail 03-2020

Informationen zu aktuellen Themen

### Aktuelle Infos zur Corona-Pandemie

Die WHO hat die Corona-Virus-Verbreitung als weltweite Pandemie eingestuft. In Europa ist insbesondere Italien betroffen, wo die Regierung zu drastischen Maßnahmen gegriffen hat. Deutschlandweit sind inzwischen mehr als 1500 Menschen infiziert. Die Politik ist bemüht, die weitere rasche Ausbreitung in Deutschland zu verhindern, bzw. zu verlangsamen und hat zahlreiche Maßnahmen beschlossen.

Für die Betriebe geht es ebenfalls in erster Linie darum, die Ausbreitung einzudämmen. Dazu zählt insbesondere die konsequente Umsetzung von **Hygienemaßnahmen**.

Abstand halten, Verzicht auf Handschlag zur Begrüßung, Hände vom Gesicht fernhalten und häufiges Händewaschen. Zur Weitergabe der Info haben wir der Mail einen Aushang zu Hygienetipps beigefügt, den Sie gern im Betrieb verwenden können. Weitere Hinweise unter [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)

Mitarbeiter, die aus dem Urlaub kommen und sich in Regionen mit hohen Fallzahlen aufgehalten haben, sollten zunächst zuhause bleiben, um die Gefahr eines Hineintragens des Virus in den Betrieb zu minimieren. Er sollte seinen Arzt oder die **Hotline 116 117** anrufen und zuhause bleiben. Der Hausarzt oder das Gesundheitsamt testet, ob eine Infektion vorliegt.

Bis dahin sollte die betroffene Person zuhause bleiben. Stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wegen einer **konkreten Infektionsgefahr** einseitig frei, so ist dem Arbeitnehmer die Leistungserbringung unmöglich und die Vergütungspflicht des Arbeitgebers entfällt grundsätzlich. Eine Fortzahlung der Vergütung nach § 616 BGB wird durch die abschließende Aufzählung der Fortzahlungsfälle in Ziffer 44 MTV Tischler ausgeschlossen.

Die vom Arbeitnehmer ausgehende unverschuldete Ansteckungsgefahr stelle ein Arbeitshindernis dar. Der Arbeitgeber ist gegenüber den übrigen Arbeitnehmern und gegenüber jedermann aus Gründen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht verpflichtet, den Betrieb von Ansteckungsgefahr freizuhalten. Stellt der Arbeitgeber den Mitarbeiter wegen einer **unkonkreten Gefahr** frei, so bleibt es beim Vergütungsanspruch. Hier wäre auch das Abbummeln von Überstunden oder die vorübergehende Arbeit von zuhause (sofern möglich) anzuraten.

Leidet ein Mitarbeiter aus unklarer Ursache an einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege, so kann er auch nach **telefonischer** Rücksprache mit seinem Arzt eine **AU-Bescheinigung** für maximal 7 Tage erhalten.

Diese Entlastung der Arztpraxen ist zunächst bis zum 5. April befristet.

Sollte eine behördliche Maßnahme gegen Personen gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) angeordnet werden (**berufliches Tätigkeitsverbot**), so erfolgt eine Entschädigung in Geld. Die Höhe folgt dem gesetzlichen Krankengeld der Krankenkassen (70 % des Bruttogehalts, max. 109,38 Euro/ Tag). Der Arbeitgeber hat für längstens 6 Wochen die Entschädigung ausbezahlen.

Dieser hat aber dann einen Erstattungsanspruch. Diesen Anspruch muss er innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Einstellung der verbotenen Tätigkeit geltend machen. Ein Vorschuss kann nach § 56 Abs. 12 IfSG gewährt werden. Eine aktuelle Unterlage zu den arbeitsrechtlichen Folgen einer Pandemie der BDA haben wir dieser Mail ebenfalls beigefügt.

Sollten Betriebe aufgrund der Pandemie Zulieferschwierigkeiten in der Produktion oder einen Auftragseinbruch erleiden, so besteht die erleichterte Möglichkeit, **Kurzarbeit** anzumelden: nur noch mindestens 10 % der Beschäftigten müssen vom Arbeitsausfall betroffen sein, weitgehender Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden, vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit. Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der [zuständigen Agentur für Arbeit](#) melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

**Mit den besten Grüßen**  
**Ihr Tischler Nord Team**

**Fachverband Tischler Nord**

Albert-Schweitzer-Ring 10  
22045 Hamburg  
Landesinnungsmeister:  
Heino Fischer  
Geschäftsführer:  
Falk Schütt  
Telefon 040/ 66 86 54-0  
Telefax 040/ 66 86 54-86  
[tischler-nord@tischler.de](mailto:tischler-nord@tischler.de)  
[www.tischler-nord.de](http://www.tischler-nord.de)



— Anhänge: —

---

Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf	262 KB
Hygienetipps Corona-Virus.pdf	587 KB

---